



Datum: 16.04.2015  
Dezernat/Amt: Dezernat 4  
AZ/Bearbeiter.: / Herr Reinhard Friedel  
Vorlage: 673/2015

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Thema:</b>	<b>Neue Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Rechtskreis SGB II und SGB XII ab 01.06.2015</b>
---------------	--

frühere Beratungen:	keine
---------------------	-------

Anlagen:	1
----------	---

Sachvortrag :	Frau Gérard	Zeitdauer (ca.):	20 Min.
---------------	-------------	------------------	---------

<b>Beschlussvorschlag:</b>	Dem Kreistag wird empfohlen, die neuen Angemessenheitsgrenzen entsprechend der Gutachtenempfehlung des EMA-Institutes ab 01.06.2015 im Rechtskreis SGB II und SGB XII für den Bodenseekreis festzusetzen.
----------------------------	---

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Vorberatung	05.05.2015	nicht öffentlich
Kreistag	Beschluss	19.05.2015	öffentlich

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Kosten:</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag: Euro
	<input checked="" type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag: 143.000 Euro
	<input type="checkbox"/>	
<b>Einnahmen:</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag: Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag: Euro
	<input type="checkbox"/>	
<b>Mittelbereitstellung im Haushalt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH
	HHSt.: 1.4820.783000	
	Bez. HHSt.:	
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):		11.000.000 Euro
<b>ggf. noch bereit zu stellen: Euro</b>		
<b>Deckungsvorschlag:</b>	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH
	<input type="checkbox"/>	
	HHSt.:	
	Bez. HHSt.:	

<b>Medien:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

<b>Elektronisch mitgezeichnet von:</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input type="checkbox"/>

## 1. Ausgangslage:

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei der Berechnung der Leistungen nach SGB II und SGB XII anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs.1 S.1 SGB II und § 35 Abs.2 S.1 SGB XII).

Das Bundessozialgericht fordert, dass der verwendete unbestimmte Rechtsbegriff der „**angemessenen**“ Unterkunfts-kosten von den Sozialleistungsträgern zu konkretisieren ist und durch realitätsgerechte und schlüssige Berechnungen sachlich differenziert begründet sein muss (sog. Schlüssiges Konzept).

Solange ein solches Konzept noch nicht vorliegt, wird im Bodenseekreis seit dem 01.10.2012 hilfsweise zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft auf die Wohngeldtabelle nach § 8 Wohngeldgesetz zzgl. 10 % der jeweiligen Werte zurückgegriffen. Diese Vorgehensweise wird durch die Gerichte lediglich übergangsweise akzeptiert. Die Sozialleistungsträger nach SGB II und SGB XII müssen daher zwingend ein Schlüssiges Konzept erarbeiten.

## 2. Sachverhalt:

Das EMA-Institut aus Sinzing wurde mit der Erstellung eines qualifizierten Mietpreisspiegels für den gesamten Bodenseekreis unter Beteiligung von 19 der 23 Städte und Gemeinden beauftragt. Diese Mietpreisspiegel bilden die Grundlage für das Schlüssige Konzept des Bodenseekreises zur Festlegung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Rechtskreis SGB II und SGB XII.

Aus dem Gutachten ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit, die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft für beide Rechtskreise zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzuheben.

Einzelheiten zu den empfohlenen neuen Angemessenheitsgrenzen sind der **beigefügten Anlage** zu entnehmen.

## 3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Anpassung der Mietobergrenzen gemäß der Empfehlung im Gutachten wird beim Jobcenter (SGB II) schätzungsweise 200.000 Euro an Kostenerhöhung jährlich ausmachen. Der Bund erstattet den Leistungsträgern hierbei den sogenannten KdU-Bundesanteil in Höhe von 28,5 %, so dass im Gegenzug mit wiederum 57.000 € Einnahmen zu rechnen ist.

Im Sozialamt (SGB XII) wird sich die Erhöhung insbesondere bei der Grundsicherung im Alter auswirken, wobei hier mit rund 100.000 € an Kostenerhöhung gerechnet wird. Zwischenzeitlich werden diese Transferleistungen jedoch zu 100 % vom Bund getragen, so dass dem Landkreis für diesen Bereich keine Mehrkosten entstehen werden.

Insgesamt kann es sich hierbei nur um eine Schätzung handeln, da nicht vorhersehbar ist, in welcher Weise die Vermieter auf die neuen Mietobergrenzen tatsächlich reagieren werden. Die bislang aufgrund von Unangemessenheit gekürzten Mietzahlungen sind aber auf jeden Fall ab Gültigkeit der neuen Grenzen entsprechend anzupassen.

**4. Beschlussvorschlag:**

Dem Kreistag wird empfohlen, die neuen Angemessenheitsgrenzen entsprechend der Gutachtenempfehlung des EMA-Institutes ab 01.06.2015 im Rechtskreis SGB II und SGB XII für den Bodenseekreis festzusetzen.